

In diesem Zusammenhang ging der Referent auf die wichtigsten Anwendungsfälle des prima-facie-Beweises bei Kollisions- und Ladungsschäden sowie auf die Rechtsübung in den wichtigsten Schifffahrtsländern ein. Dr. Sedláček (Handelskammer der CSSR) erörterte *Möglichkeiten der Inanspruchnahme des ISG in Streitigkeiten aus der großen Haverei*. Durch die Einschaltung der Dispacheure seien die Möglichkeiten, ein Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen, beschränkt, um so mehr, als die Tätigkeit der Dispacheure darauf gerichtet ist, sachkundige Verteilungsvorschläge auszuarbeiten und dadurch Konflikte weitestgehend auszuschalten. Dessenungeachtet würden, wie die Erfahrung der Dispachebüros in der CSSR beweise, hin und wieder Streitigkeiten anfallen. Der Referent legte die Auffassung dar, daß für die Anfechtung der Dispachen die Anrufung eines Schiedsgerichts dem Rechtswege vorzuziehen sei, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal sei das ISG dank seiner Spezialisierung eher in der Lage, die für den jeweiligen Fall erforderlichen Sachverständigen hinzuzuziehen, und zum anderen sei die Anfechtung auf dem Rechtswege durch die Gesetzgebung der Länder nicht immer befriedigend gelöst.

In den Ausführungen des Direktors des Instituts für Wirtschafts- und Seerecht, Prof. Dr. Halck, über das *Verhältnis der Seeunfalluntersuchung zur zivilrechtlichen Entscheidung* ging es um das Problem, ob die Sprüche der staatlichen Organe für Seeunfall- bzw. Havarieuntersuchung für die vermögensrechtlichen Entscheidungen der Gerichte bzw. Schiedsgerichte über geltend gemachte Schadenersatzansprüche verbindlich sind oder nicht — eine praktisch bedeutsame Frage, deren eindeutige Beantwortung vor allem auch deswegen zu begrüßen ist, weil erst die richtige Würdigung dieses Verhältnisses Schlußfolgerungen über den Beweiswert des Ergebnisses der Seeunfalluntersuchung zuläßt. Der Referent arbeitete unter internationalen

Aspekten die wesentlichen Unterschiede in der Aufgabenstellung des jeweils beteiligten Organs, in den angewandten Schuldbegriffen und in den gebräuchlichen Verfahren beider Ebenen heraus. Er kam zu dem Ergebnis, daß eine Bindung des Gerichts bzw. Schiedsgerichts an den Spruch des Organs der Seeunfalluntersuchung nicht gefordert werden könne, obwohl die Regelung dieser Frage natürlich im Ermessen eines jeden Staates liegt. Nur das kontradiktorische Verfahren im Sinne des Zivilrechts könne die kausalen Beziehungen zwischen Unfall und Schaden aufzeigen, worauf es bei der vermögensrechtlichen Entscheidung vor allem ankomme. Nichtsdestoweniger würde sich jedoch in der Praxis der Seeunfallentscheid auf das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren und die zu treffende Entscheidung auswirken. Unter Anerkennung der freien Beweiswürdigung sei dem Seeunfallentscheid als Expertengutachten regelmäßig ein hoher Beweiswert beizumessen.

Als letzter Referent behandelte Dr. Zourek (Akademie der Wissenschaften der CSSR) die *rechtliche Regelung der Binnenschifffahrt in der CSSR*. In ein Seerechtsseminar gehörte dieses Thema insofern, als das ISG auch für Fragen der Binnenschifffahrt zuständig ist. Der Vortrag verdeutlichte den engen Zusammenhang zwischen Seerecht und Binnenschifffahrtsrecht, wobei insbesondere die Ausführungen über die internationale Regelung des Schifffahrtsregimes der Donau und Elbe Interesse verdienten. Der Referent regte an, Studien zum Fluß-Schifffahrtsrecht der CSSR, der Volksrepublik Polen und der DDR zu betreiben, um damit eine künftige Rechtsangleichung vorzubereiten.

Das Seminar war die erste derartige Zusammenkunft von Seerechtlern, insbesondere aus sozialistischen Staaten. Es fand allgemein Anklang, und es bleibt zu hoffen, daß weitere ähnliche Zusammenkünfte folgen werden.

dlccht uud Justiz iu dar dßuudasrapubUk

Prof. Dr. habil. RUDOLF HERRMANN, Prodekan der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle

Das Strafverfahren der Notstandsdictatur

Aus der Dokumentation über die von der Bonner Regierung zur Ausfüllung der Generalklauseln des Notstandsverfassungsgesetzes und der sog. einfachen Notstandsgesetze gedachten geheimen Notverordnungen geht hervor, daß die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder bereits am 25. Oktober 1962 in einer Geheimbesprechung mit Einzelheiten über die Vorbereitung von Notverordnungen vertraut gemacht wurden¹. Daß diese Notverordnungen nicht erst im Jahre 1966 formuliert wurden, läßt auch der Wortlaut der Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege erkennen. Sie nimmt in Art. 3, § 9 auf strafprozessuale Bestimmungen Bezug (§§ 114 c, 114 d StPO), die bereits im Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) nicht mehr vorhanden waren. Daraus folgt, daß diese Notverordnung zu einem Zeitpunkt ausgearbeitet worden sein muß, der vor dem 19. Dezember 1964 liegt.

Fast viereinhalb Jahre lang währten die Debatten im Bundesrat, im Bundestag und in verschiedenen Ausschüssen über die sog. kleine Strafprozeßreform². Aber noch während in den parlamentarischen Gremien über

den Regierungsentwurf sowie über die Anträge verschiedener Gruppen und Fraktionen diskutiert wurde, bereitete die Regierung in aller Stille für die gleiche Materie geheime Diktaturmaßnahmen vor. Gleichgültig, zu welchem Ergebnis die Abgeordneten kommen mochten — die Regierung traf ohne das Parlament Maßnahmen, mittels derer sie sich in kritischen Zeiten über das Gesetz hinwegzusetzen gedenkt.

Die Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege läßt in ihrem mit „Strafgerichtsbarkeit“ überschriebenen Teilstück (Art. 3) nicht den geringsten demokratischen Einfluß auf die Strafjustiz der Notstandsdictatur zu. Nicht nur alle in der „kleinen Strafprozeßreform“ enthaltenen Zugeständnisse in bezug auf die rechtliche Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers werden durch die Notverordnung zurückgenommen, sondern weit darüber hinausgehend, beraubt die Notverordnung den Beschuldigten wichtiger Rechte zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wie der Ausschaltung von Schöffen oder Geschworenen, der Verkürzung der Rechte des festgenommenen oder verhafteten Bürgers, der Einschränkung der gerichtlichen Beweisaufnahme, dem teilweise völligen Wegfall von Rechtsmitteln enthält die Notverordnung alle Voraussetzungen, um die Strafjustiz der Notstandsdictatur nach faschistischem Vorbild zu gestalten.

¹ Notstandsgesetze — das Ende von Demokratie und Sicherheit, Dokumentation, herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Berlin 1966, S. 7.

² Vgl. Naack / Pfännenschwarz, Ziele und Ergebnisse der kleinen Strafprozeßreform* NJ 1965, S. 549 ff., 573 ff.